

Psychosoziales Zentrum für Schwule e.V.

Satzung

Präambel

Die Situation homo- und bisexueller Männer sowie von Trans- und Inter-Menschen ist immer noch durch gesellschaftliche Diskriminierung gekennzeichnet, die sich in mannigfachen Schwierigkeiten im psychischen und sozialen Leben der Betroffenen ausdrückt. Darüber hinaus sind diese von besonderen gesundheitlichen Problemen - u.a. im Zusammenhang mit HIV und AIDS - betroffen, die für viele zu einer Krise der gesamten Identität und zu weiteren Ausgrenzungen und Diskriminierungen führt. Homo- und bisexuelle Männer sowie Trans- und Inter-Menschen finden in den meisten bestehenden Institutionen und Beratungseinrichtungen nach wie vor nicht die notwendige und ausreichende Hilfe und Unterstützung, die ihre Bedürfnisse berücksichtigen. Im Gegenteil, in vielen Institutionen treffen sie immer noch auf Unverständnis und auf eine ablehnende Haltung gegenüber ihren Lebensformen und Erlebnisweisen wie auch gegenüber ihren besonderen gesundheitlichen Problemen, auch im fortgeschrittenen Lebensalter.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Psychosoziales Zentrum für Schwule e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins, Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist hierbei, homo- und bisexuelle Männer sowie trans- und intergeschlechtliche Menschen durch Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe in der Bewältigung - sowohl ihrer alltäglichen als auch ihrer besonderen Probleme - zu unterstützen. Er hat sich zur Aufgabe gesetzt, im Sinne der Förderung der Wohlfahrtspflege gegen ihre Diskriminierung und für ihre Emanzipation einzutreten und zu arbeiten.
- (3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a) Der Verein bietet ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Hilfsprogramm für die betroffenen Personengruppen an, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes im Sinne § 53 Ziffer 1 AO auf Hilfe anderer angewiesen sind.
 - b) Durchführung von Bildungsveranstaltungen, insbesondere für Angehörige der Gesundheitsberufe und psychosozialen Berufe;
 - c) Durchführung und Dokumentation von Tagungen sowie Erstellung von Medien und Publikationen;
 - d) Aufbau und Betrieb von geeigneten, geschützten und betreuten Wohnprojekten;

e) Aufbau und Betrieb von Integrationsbetrieben und Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben für den in Abs. 2 genannten Personenkreis, der infolge seines körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes hilfsbedürftig ist;

f) Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten in- und ausländischen Vereinen und Verbänden zur Entwicklung und Stärkung der satzungsmäßigen Ziele;

g) Aufklärung, Erstellen von Informationsmaterial zur Prävention sowie Vorhalten von niedrigschwelligen Gesundheitsangeboten zur Vorbeugung von sexuell übertragbaren Krankheiten - wie auch HIV und Hepatitiden – sowie psychischen und Sucht-Erkrankungen;

h) Der Verein verfolgt seine Ziele auch im Rahmen der ideellen Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen, besonders förderungswürdig anerkannten Institutionen der Wohlfahrtspflege und staatlichen Stellen.

i) Erwerb und Verwaltung von Grundstücken sowie Neubau, Umbau und Sanierung von Gebäuden zur Umsetzung der in Ziffer d) und e) genannten Zweckverwirklichungsmaßnahmen;

Der Verein kann jederzeit andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahmen aufnehmen, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Ziele dienen. Eine Änderung der Satzung bedarf es insoweit nicht.

Zur Verwirklichung der Maßnahmen kann sich der Verein Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

- (4) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 2 AO zur Förderung des Wohlfahrtswesens und zur Förderung mildtätiger Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzt und diese nach besten Kräften zu fördern bereit ist, mit Ausnahme von Personen, die im Vereinswohnprojekt „Lebensort Vielfalt“ in der Niebuhrstraße 59/60 in 10629 Berlin oder weiterer Wohnprojekte des Vereins wohnen oder mieten, sowie arbeitnehmende Personen des Vereins und dessen Gesellschaften.

Ein Mitglied verliert seinen Status als ordentliches Mitglied, sobald es in einem der Vereinswohnprojekte wohnt oder mietet oder für den Verein oder dessen Gesellschaften als arbeitnehmende Person tätig wird. Ein solches Mitglied kann eine fördernde Mitgliedschaft beantragen.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Er muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über den Antrag befinden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnungsmitteilung Einspruch erheben. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten;
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten;
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung, soweit es sich nicht um einen Ausschluss wegen Beitragsrückständen handelt, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, innerhalb derer sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen, dem Ausgeschlossenen bekannt zu geben oder muss ihm zugehen. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzt und diese nach besten Kräften zu fördern bereit ist.
- (2) § 4 Absätze 2 bis 5 gelten für fördernde Mitglieder entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, allerdings Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an andere Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso die Erteilung einer Vollmacht zur Stimmrechtsausübung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird durch den Vorstand schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es über eine solche verfügt, eine Email-Anschrift dem Vorstand zu benennen. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gebracht oder per Email versandt worden ist. Als Anschrift gilt die letzte, dem Vorstand vom Mitglied genannte Post- oder E-Mail-Anschrift.

- (3) Fördernde Mitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben auch das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder (§ 4 sowie § 5) des Vereins verlangt wird. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand gestellt werden. Die Ladungsfrist beträgt in einem solchen Fall mindestens drei Tage. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben und darf während der Sitzung nicht verändert werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vereins werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht nach dieser Satzung oder gesetzlich zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
- (6) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung;
 - Genehmigung des Haushaltsplans;
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - Wahl der Mitglieder des Beirats;
 - Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins;
 - Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglied oder Mitarbeitende des Vereins sein dürfen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist. Elektronische Post genügt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vom Vorstand gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die bei der Beschlussfassung anwesend waren. Die Beschlüsse sind aufzubewahren.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
- (5) Bei groben Pflichtverletzungen ist die Abwahl des gesamten Vorstandes wie einzelner Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich, sofern in derselben Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand oder das das abgewählte Vorstandsmitglied ersetzende Vorstandsmitglied in einem sich unmittelbar anschließenden Wahlgang für den Rest der Amtszeit des bisherigen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes gewählt wird. Die Mehrheitsverhältnisse für diese Wahl bestimmen sich nach § 8 Abs. 5.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagenerstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtszuschale (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dritten gegenüber haftet ausschließlich der Verein. Im Falle einer direkten Inanspruchnahme von Vorstandsmitgliedern stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei, sofern diese Freistellung nicht durch zwingende gesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist. Regress kann der Verein sodann bei Vorstandsmitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nehmen.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann ein Beirat gewählt werden. Er besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand. Er ist zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen, hat auf Mitgliederversammlungen Rederecht und das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und vom Verein unterhaltene unselbstständige Einrichtungen eine oder mehrere geschäftsführende Personen als besondere vertretende Person im Sinne von § 30 BGB bestellen.
- (2) Der mit diesen Personen zu schließende Vertrag wird für den Verein vom Vorstand geschlossen.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den oder die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 13 Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten verlangt werden

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden sowie Gerichten verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es eines Mitgliederversammlungsbeschlusses bedarf.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt sodann, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: